

## **2. S A T Z U N G**

vom 12.02.2021

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 06.04.2017**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lörzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der Regelungen über das Ausheben und Schließen der Gräber (inkl. Beisetzung –Kondukt-) und Verlegen von Wegeplatten, Anhang 1, geändert.

#### **§ 2**

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer II, Punkt 2 wie folgt geändert:  
Anstelle von „Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr“ heißt es:  
„Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr“

#### **§ 3**

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer II, Punkt 2 wie folgt geändert:  
Anstelle von „Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.“ heißt es: „Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.“

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Lörzweiler, den 15.02.2021

Ortsgemeinde Lörzweiler

Steffan Haub  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lörzweiler**

---

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr
  - a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung 38,00 €
  - b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung 67,60 €
  - c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung 101,10 €
  - d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung 130,30 €
  - e) für ein Kindergrab 15,60 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

## Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Lörzweiler

### Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Lörzweiler

#### **1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer V.)**

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	1130,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	1309,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	1213,80 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	1428,00 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	535,50 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	559,30 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	238,00 €
1.8 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

#### **2. Umbettungen (s. Ziffer VI.)**

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	377,23 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	797,30 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	877,03 €
2.5 Umbettung Urne	113,05 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.8 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### **3. Unvorhergesehene Arbeiten**

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	71,40 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	15,47 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.8 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde

#### **4. Wegebauarbeiten**

4.1 Verlegen von Beton Wegeplatten 60/40x40x5 cm	47,60 € pro lfd. m
4.2 Schneiden von Beton-Wegeplatten (s. 4.1 der Gebührensatzung)	5,95 € pro lfd. m

Wegeplatten sind nur in den Grabfeldern G – I vorgeschrieben.